

# Puzerner Tagblatt.

an Schiffmann, Bibliothekar, Postgasse 21/22

Zweihunddreißigster Jahrgang.

Nro. 276.

den 24. November 1883.

Samstag,

**Abonnements:**

für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 8.—	Fr. 2.50
„ „ „ „ „ „ „ „	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
durch die Post	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

**Inserate:**

die einpaltige Zeilezeit oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger	30 „

**h. Verhandlungen des Großen Rathes.**

Sitzung vom 22. November. (Schluß.)

**Wirtshausgesetz.**

Der Referent berührt nun eine erst in neuester Zeit eingelangte Eingabe der 8 Gemeinderäthe des Distriktes, betreffend die bei der zweiten Verabreichung des Gesetzes befestigten Eigengewächswirtschaften. Jene berufen sich auf Urkunden, sogar Tagungsbeschlüsse, speziell auf ein Urtheil von 1781. Die Gemeinderäthe führen zur Begründung ihrer Forderung besonders noch an, daß man im Thale drunter in Folge der durch die Eigengewächswirthschaft ausgehenden billigen Weine glücklicher Weise nichts von der sonst so allgemein eingeriffenen Schnapspest spüre. Die Kommission theilt sich in eine Mehr- und Minderheit, jene will die Petenten nicht, diese dagegen erhören. Hr. Amberg sagt auch noch, warum die Kommission schon ursprünglich zu der Ansicht der heutigen Mehrheit kam: möglichst Verminderung der Wirtshauswirtschaften.

Hr. Rüttimann plaidirt hierauf für die Eigengewächswirtschaften; seine Bemerkung, daß der Most gar nicht real sei und man ihn da und dort als „Kunsthänger“ bezeichne, erregt allgemeine Heiterkeit. Hr. Dr. Weibel urteilt gerade aus einzelnen Bemerkungen des Vorredners, daß es mit der politischen Aussicht über die Eigengewächswirtschaften sehr übel bestellt sein müsse; schon aus diesem Grunde sollten sie aufgehoben. Hr. Weibel will gleiches Recht für Alle; er erörtert, wie historische Gebräuche kommen und verschwinden, so z. B. das frühere Recht der Stadtbewohner zum Wirtsein während der Hofmatur.

Hr. Becken ist für Entsprechen und fügt aus, daß durch Abweisung die Landwirthschaft des Thales geschädigt werden, die ohnehin die abgewichenen Jahre nur mit Schäden gearbeitet haben. — Hr. M. Jüng meint gegen Theile, die Landwirthschaft, von der er auch etwas zu verstehen glaubt, werde durch die Abweisung nicht geschädigt, indem z. B. die Thalbewohner sich ökonomisch unbedingt besser stellen, wenn sie ihren Wein verkaufen — und sie haben ja jetzt die Eisenbahn — statt selbst trinken! Er führt ferner an — und wie uns scheint mit Grund — daß drunter da und dort Trauben gegossen werden, wo man besser etwas anderes kultiviren sollte, besonders jetzt, wo man billige und gute Weine vom Ausland, besonders aus Italien, beziehen. Er hat daher das Gefühl, daß durch Entsprechen dem Volke im Thale unten kein Dienst geleistet werde.

Hr. Segesser war schon im Regierungsrath für Gewährung, nachdem die Thalbewohner jedoch schwiegen, hatte er keinen Anlaß zu reden; jetzt wo sie sich ausdrücken, will er für sie sich aussprechen; er ist überhaupt nicht für Beilegung historischer Zustände, wenn sie Niemanden schädigen, ganz abgesehen von dem Rechte, das die Eigengewächswirtschaften denn doch auch in Anspruch nehmen dürfen. — Hr. Amberg ergeht nochmals das Wort und wünscht Entsprechen, da er als Kommissionspräsident nicht gestimmt habe.

Hr. Rüttimann entgegnet Hr. M. Jüng, indem er hervorhebt, daß nicht nur billiger Italienerwein getrunken werde, sondern auch „gauter“ Styrischer unter dem Titel „Schaffhauser“, er glaubt, dieß sei so lobnend, als Oshkultur. — Hr. Jüng entgegnet kurz, indem er hervorhebt, daß es ihm persönlich ziemlich gleichgültig sei, ob man entspreche oder nicht, nur hat er keine Freude an den vielen Gelegenheiten zu Speereien. Die Abstimmung ergibt ein Mehr für Entsprechen und der Antrag der Kommission den 5. Absatz des § 2 des bisherigen alten Gesetzes als § 4 bis des Entwurfes ebenso anzunehmen.

Hr. Dr. Weibel schlägt nun Namens der Kommission noch vor, bei § 21 zu sagen, „10% der sämtlichen Patentgebühren fallen in die Polizeikasse der betreffenden Gemeinde“, und begründet dieß mit Hinweis auf die vermehrten Ausgaben derselben für Lebensmittel-Untersuchung u. dgl. und der nun voraussetzlichen Mehrerinnahmen des Staates gemäß heutigem Beschluß bei § 8

Abz. 2. — Hr. M. Schynrer opponirt und weist auf die bevorstehenden großen Staatsaufgaben hin. — Herr Dinkel unterstützt Hr. Weibel in längerer Begründung. — Hr. Pfister-Baltasar verweist auf die nun vorgehenden Mehrerinnahmen des Staates, während umgekehrt die Lasten und Unkosten einzig den Gemeinden obliegen, was in Luzern ganz besonders fühlbar werde; er findet es daher nichts als billig, die Gemeinden an den Einnahmen auch partizipiren zu lassen. Dem Argument des Hrn. Finanzdirektors, das Budget erlaube die Zuteilung nicht, wird von Hrn. Pfister entgegengestellt, daß eine einjährige Ausgabe da nicht maßgebend sein könne, wo es sich um gesetzliche Erlasse für Jahrzehnte handle, daher für Zuteilung der 10% an die Gemeinde. Die Abstimmung ergibt nicht Zurückkommen auf § 21, somit Abweisung des Antrages.

Hr. Referent beantragt Zurückkommen auf § 37 wegen dem Kunsthwein und begründet dieß damit, daß dieser trotz Verbot doch fabrizirt und dann natürlich nicht als solcher, sondern als Naturwein verkauft und bezahlt werde. — Hr. Schürmann freut sich, daß schon 8 Tage nach der letzten Beratung ein deutscher Staat den Kunstwein förmlich als gesundheitsgefährlich verbot; er beruft sich hiebei auf das Wort des Hrn. Südtler in der früheren Beratung. Legterer warnt nochmals vor Erlaubnis zur Fabrikation und Ausschank von sog. Kunstweinen. Es wird Zurückkommen auf den Paragraphen beschlossen. — Hr. Amberg begründet die vorgeschlagene Fassung.

Hr. Weibel hat der Kommission früher zugestimmt, heute stimmt er dagegen, weil das Wort des im Rathes einzig kompetenten Hrn. Südtler ihn belehrt, daß die Kunstweine sich nicht halten und daß, wenn sie sich halten sollen, gesundheitsgefährliche Substanzen hiezu kommen müssen. Dieß will er nun verhindern und nicht dazu helfen, daß man solcher Fabrikation noch den Stempel der Gesetzmäßigkeit ausbrücke.

Hr. Schürmann stellt den definitiven Antrag, den Ausschank dieser Kunstweine gänzlich zu verbieten. — Hr. Mäder unterstützt denselben und will einwirken noch verhindern helfen, daß, wer ein Glas Wein trinken will, riskiren müsse, solches „Gefäß“ zu bekommen. — Hr. Amberg verweist auf den Umstand, daß Frankreich seit den Verheerungen durch die Klebplaus 3 Millionen Hektoliter Wein zu wenig produziere und dennoch Wein exportire, und zwar viel in die Schweiz, daß man darunter viel Kunstwein erhalte und auch trinke, weil man es nicht wiße.

Abstimmung: Der Antrag Schürmann wird angenommen und somit der 2. Absatz des § 37 gestrichen.

Es wird ein fernerer Antrag auf Zurückkommen auf § 45 durch Hrn. Amberg gestellt. — Hr. Mäder erörtert mit viel Humor die Begriffe „bewußtlose Veräußerung“ und „vollständig betrunken“; er beantragt daher Streichung des Wortes „absichtlich“ im Eingang des Paragraphen und Streichung des 2. Satzes. — Hr. Weibel beruft sich auf die tägliche Erfahrung, wie viel Unglück, Verbrechen, Verarmung u. dgl. durch das „Sausen“ entstehen. — Hr. Wapf unterstützt Hr. Mäder und bringt aus dem Wirtshausgesetz Fälle zur Kenntniß, die beweisen, wie schwer es ist, in Spezialfällen die Grenze zu ziehen; er glaubt speziell nicht, daß es einen Wirth gäbe, der einem Gast „absichtlich“ zu viel zu trinken gibt, denn das sei kein Vergnügen für das Wirtshauspersonal, einen solchen vor sich zu haben, noch weniger für Mitgäste.

Abstimmung: Das Wort „absichtlich“ im 1. Satz wird gestrichen, ebenso der 2. Satz und im 3. das Wort „vollständig“ gemäß dem Antrag Mäder.

Hr. Mäder, veranlaßt durch Klagen in hier, beantragt eine Verschärfung des 3. Absatzes des § 35 und führt dieß durch Motivirung aus. — Hr. Weibel opponirt namentlich gegen den Antrag, daß die Gäste nach 10 Uhr sich aus den Gartenlokalen in die dumpfen und heißen Stuben zurückziehen sollten, und er meint, das müßten sehr sensitive Ohren sein, die sich ob dem Getöse einiger Biergläser aufregten. — Hr. Amberg beantragt Abwei-

fung des Antrages Mäder, den er „denn doch allzu puritanisch“ findet.

Hr. Kandid Herzog beantragt Zurückkommen auf § 3 2. Absatz, den er zu streng findet. Hr. M. Jüng verweist ihn auf § 4, der diese Strenge auf's richtige Maß verweise. — Hr. Werder macht aufmerksam, daß § 3 in seiner gegenwärtigen Fassung den Vorschriften über das Dmngeld widerspreche und weist dieß an einzelnen Beispielen nach. Er fährt ferner aus, daß man den „gewerbsmäßigen“ Brennerien mehr auf den Leib rücken sollte, die er als eine „wüste Erbschaft“ bezeichnet; auch nennt er eine Anzahl Distrikte, wo der „Alkoholisimus“ vulgo Schnapskonsumtion besonders blühe.

Hr. Dr. Keller vermisst im Votum Werder einen Antrag, sonst ist er damit einverstanden, hierauf wendet er sich gegen die Fassung des § 3, die er zum Theil als „monströs“ erklärt und dies damit begründet, daß z. B. die Polizei schon da einschreiten müsse, d. h. sie ist verpflichtet, wo sie nur vermuthet; von daher Totaluntersuchung und Konfiskation; während doch bei einem Verbrechen sogar vorerst eine Anhörung des Angeklagten vorausgehen müsse, sei das hier nicht der Fall; er brüht dann noch die neuesten Vorfälle in Luzern, wo Reklute aller Lebensmittel und Wein-Untersuchung publizirt wurden, bevor die als Fälscher Dargestellten das Reklute nur konnten. Er beantragt deshalb gänzliche Streichung des 11. Absatzes des § 3.

Hr. Großrath Bell beantragt im IV. Absatz nach „Arbeiterkonsumvereinen“ einzuschließen; „oder Anstalten“, weil auch diese ohne Statuten vorkommen.

Hr. Amberg hingegen beantragt Nichttreten und entgegnet den Hrn. Werder, Dr. Keller und Bell. — Hr. Großrath Brändler will den Speereihändlern gänzlich unterjagen, Weingeist angeblich als „Brennstoff“ zu verkaufen, falls derselbe nicht zuvor ungenießbar gemacht wurde. — Hr. Weibel verweist auf die Nothwendigkeit des Zurückkommens durch Anführung von Thatsachen; er will eine allfällige Konfiskation durch den Richter beständigen lassen.

Nach einem Zwischenfall wegen Schluß des Distriktes ergreift Hr. Pfister-Baltasar das Wort, um Hrn. Amberg beizupflichten, indem er besonders der Ausführung des Hrn. Dr. Keller entgegen tritt. Nicht die Polizei trage die Schuld an den vorzeitigen Publikationen, denn sie habe nach der Konfiskation mit der ganzen Sache nichts mehr zu thun, sondern dies sei Sache des Kantonschemikers und des Sanitätsrathes, welcher auch die Konfiskation beschließen habe; die Polizei sei heute lediglich noch der „Sanblanger“ des Sanitätsrathes. Es wird nun Schluß erkannt. Abstimmung: nicht zurückkommen auf § 3, womit alle Abänderungsanträge befeitigt sind.

Hr. Werder beantragt am Schluß einer längeren Rede in § 26 auf die Biererbrauchersteuer zurückzukommen. — Hr. Arnold von Triengen opponirt und weist auf die Konkurrenz der fremden Biere hin, dem gegenüber die Eingangszölle auf ein kleinstes Minimum hinuntergedrückt seien. — Hr. M. Jüng verweist die beiden Vorredner auf die richtige Spur, das Finanzgesetz, da man es heute nur mit dem Wirtshausgesetz und nicht mit der Bierfabrikation zu thun habe. — Hr. Boumatt will im Allgemeinen nicht auf bisherige Reklute reichlicher Erwägung und ausführlicher Diskussion zurückkommen und beantragt dieß. Die Abstimmung pflichtet ihm bei. — Nachher scheidet Hr. Kandid Herzog den Abz. 2 des § 16 an.

Hr. Oberrieger Kästiger will den ganzen Paragraphen streichen, weil unnütz, da das Nöthige im § 15 berücksichtigt sei; mit 46 gegen 45 Stimmen wird Zurückkommen beschlossen, sodann definitiv auch Beibehaltung des § 16 in seiner bisherigen Fassung, und endlich das ganze Gesetz angenommen.

Hr. Amberg befehlt wieder den Präsidentensstuhl. — Hr. Dr. Kemp referirt hierauf über den bereits berührten Entwurf über das Zivilrechtverfahren. Das Obergericht hat sich mit dem Vorbehalt des Regierungsrathes nicht befreunden können und demnach mittelst neuer Zuschrift eine gänzliche Umarbeitung des bisherigen Gesetzes vorgeschlagen,